



## ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die

### **Beschlüsse der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung**

**- Firmen- und Zweckänderung -**

der

**[Firma]**

**mit Sitz in [Politische Gemeinde]**

(CH-XXX.XXX.XXX)

Die unterzeichnende öffentliche Urkundsperson, RA lic. iur. HSG Patrick König, hat am XX. [Monat] 201X, XX.XX Uhr, in den Räumlichkeiten der Kanzlei KÖNIG Rechtsdienstleistungen GmbH an der Sägereistrasse 28b in 8575 Bürglen, an der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen und über die Feststellungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäss den gesetzlichen Vorschriften das nachfolgende Protokoll aufgenommen.

**- I. ERÖFFNUNG -**

Herr X, von X, in X, Gesellschafter und Geschäftsführer, übernimmt den Vorsitz und amtiert gleichzeitig als Protokollführer und Stimmzähler.

Der Vorsitzende stellt fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF 20'000 ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 in Verbindung mit Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

**- II. STATUTENÄNDERUNG -**

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft hinsichtlich deren Firma und Zweck wie folgt zu ändern:

Neuer Wortlaut von Artikel 1 und 2:

**Artikel 1 – Firma und Sitz**

*Unter der Firma*

**X**

*besteht mit Sitz in X auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.*

**Artikel 2 – Zweck**

*Die Gesellschaft bezweckt ....*

*Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

**- III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN -**

Nach Behandlung aller Traktanden schliesst der Vorsitzende die Gesellschafterversammlung. Er bestätigt, dass kein Widerspruch gegen die Durchführung der Versammlung als Universalversammlung erhoben wurde.

Die Geschäftsführer müssen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregister anmelden, Art. 780 und Art. 810 Abs. 2 Ziff. 6 OR.

Die vorliegende Urkunde wird dreifach ausgefertigt:

- ein Exemplar für das Handelsregister des Kantons Thurgau,
- ein Exemplar für die Gesellschaft,
- ein Exemplar für die unterzeichnende öffentliche Urkundsperson.

Schluss der Versammlung: XX.XX Uhr

8575 Bürglen TG, den XX. [Monat] 201X

Der Vorsitzende und Protokollführer:

\_\_\_\_\_  
X

## ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Die unterzeichnende öffentliche Urkundsperson, RA lic. iur. HSG Patrick König, bestätigt, dass

- diese öffentliche Urkunde die beurkundungspflichtigen Beschlüsse und Feststellungen der Gesellschafterversammlung enthält;
- die Urkunde von der Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf das Vorlesen durch Selbstlesen zur Kenntnis genommen und vom Vorsitzenden und Protokollführer namens der Gesellschafterversammlung als vollständig und richtig befunden sowie in Gegenwart der öffentlichen Urkundsperson unterzeichnet wurde;
- dass den Versammlungsteilnehmern alle in der Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

8575 Bürglen TG, den XX. [Monat] 201X, XX.XX Uhr

Urkunde Nr. X/201X

Die öffentliche Urkundsperson:

\_\_\_\_\_  
RA lic. iur. HSG Patrick König

KÖNIG Rechtsdienstleistungen GmbH